

Statuten

Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen

23. Mai 2019

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen (nachstehend Union genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Der Sitz der Union befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle, sofern die Delegiertenversammlung nicht einen anderen Sitz bestimmt.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

1. In der Union sind komplementärmedizinische Ärzteorganisationen zusammengeschlossen.
2. Die Union fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der angeschlossenen Ärzteorganisationen, vertritt sie in standespolitischen Angelegenheiten und ist Ansprechpartnerin für politische Anliegen.
3. Die Union bemüht sich um die Weiterbildung zu den einzelnen Fähigkeitsausweisen und das Ansehen der ärztlichen Komplementärmedizin in der Öffentlichkeit.
4. Sie unterstützt die angeschlossenen Ärzteorganisationen in ihren Bemühungen für eine gerechte und der Leistung angemessene Tarifierung von komplementärmedizinischen Massnahmen. Sie setzt sich ein für die Sicherstellung der komplementärmedizinischen Arzneimittelvielfalt.
5. Die angeschlossenen Ärzteorganisationen bleiben in Bezug auf die Vertretung ihrer spezifischen Interessen autonom.
6. Die Union ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Union sind komplementärmedizinische Ärzteorganisationen gemäss Anhang.

Artikel 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Ärzteorganisationen (gemäss Art. 3 Abs. 1), die als Mitglieder aufgenommen werden möchten, haben ein entsprechendes Gesuch beim Vorstand einzureichen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass von den Statuten des Verbandes Kenntnis genommen wird und die darin enthaltenen Pflichten ausdrücklich anerkannt werden.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes abschliessend über die Aufnahme.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu richten.

3. Der Ausschluss erfolgt an der Delegiertenversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe wie namentlich
 - a) bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
 - b) bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck;
 - c) Interessenschädigung (wie z. B. Rufschädigung etc.)
4. Der Ausschluss erfolgt bei Zustimmung von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Der betroffenen Ärzteorganisation wird danach die Absicht der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Delegiertenversammlung braucht dabei die Gründe nicht zu nennen. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme innert Frist von zwei Wochen. Im Vorfeld der Delegiertenversammlung hat eine Aussprache mit allen Beteiligten stattzufinden.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es schuldet seinen Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt.

Artikel 6 Finanzen

1. Die Mittel der Union bestehen aus:
 - a) den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen (für die ärztlichen Aktivmitglieder) der einzelnen Ärzteorganisationen gemäss Art. 3 Abs. 1;
 - b) dem Vermögensertrag;
 - c) allfälligen durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Gebühren;
 - d) weiteren Einnahmen wie Zuwendungen Dritter etc.
- 2.. Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich ein Budget. Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 10'000.– fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
3. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Für die Verbindlichkeiten der Union haftet einzig das Unionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Union ist ausgeschlossen. Die Union haftet mit ihrem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Vereine. Die einzelnen Vereine und übergeordneten Vereine haften nur für ihre Verbindlichkeiten

Artikel 7 Organe

1. Die Organe der Union sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kontrollstelle.
2. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der Union.

3. Die Delegiertenzahl basiert auf dem nachfolgenden Schlüssel:
 - 001-049 aktive ärztliche Einzelmitglieder 1 Delegierte(r)
 - 050-199 aktive ärztliche Einzelmitglieder: 2 Delegierte
 - 200-399 aktive ärztliche Einzelmitglieder: 3 Delegierte
 - 400-599 aktive ärztliche Einzelmitglieder: 4 Delegierte
 - 600-799 aktive ärztliche Einzelmitglieder: 5 Delegierte
 - mehr als 800 aktive ärztliche Einzelmitglieder: 6 Delegierte
4. Kein Mitglied der Union gemäss Art. 3 Bst. 1 darf mehr als die Hälfte der Delegierten minus eins stellen.

Artikel 8 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr einberufen.
2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Traktanden sowie Abgabe der Sitzungsunterlagen mindestens vier Wochen im Voraus über das Sekretariat/die Geschäftsstelle der einzelnen Ärzteorganisationen gemäss Art. 3 Abs. 1.
3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Begehren von 1/3 der Vorstandsmitglieder oder mindestens zwei Mitgliedergesellschaften unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
4. Bis 40 Tage vor der Delegiertenversammlung können die Mitglieder dem Vorstand Anträge zur Traktandenliste unterbreiten.
5. Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der/die Vorstandspräsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in. Ist der/die Vizepräsident/in ebenfalls verhindert, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Artikel 9 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Delegiertenversammlung;
 - b) Änderung der Statuten;
 - c) Kenntnisnahme der Jahresberichte;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes;
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - i) Wahl der Kontrollstelle;
 - j) Aufnahme und Ausschluss von Ärzteorganisationen gemäss Art. 3 Abs. 1;
 - k) Auflösung des Vereins;
 - l) Beschlussfassung über alle weiteren durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse normalerweise mit dem einfachen Mehr oder bei Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten.
Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Abs. 1 Bst. j werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
Der Beschluss über die Auflösung der Union gemäss Abs. 1 Bst. k bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Artikel 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal 12 Vorstandsmitgliedern zusammen:
 - a) Präsident/in,
 - b) 1. Vizepräsident/in,
 - c) 2. Vizepräsident/in,
 - d) Finanzverantwortliche/r,
 - e) 5 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es können Vorstandsausschüsse gebildet werden.

3. Mitglieder mit mehr als 50 aktiven ärztlichen Einzelmitgliedern erhalten einen Sitz. Mitglieder mit mehr als 200 aktiven ärztlichen Einzelmitgliedern können einen Antrag für zusätzliche Sitze stellen.
Mitglieder mit weniger als 50 aktiven ärztlichen Einzelmitgliedern erhalten keinen Sitz im Vorstand. Schriftliche Eingaben od. die Anwesenheit als Gast sind nach Absprache möglich.

4. Der Vorstand ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:
 - a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
 - c) Abfassung des Jahresberichtes und Abschluss der Jahresrechnung;
 - d) Ausarbeitung des Budgets;
 - e) Genehmigung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben bis Fr. 10'000.00;
 - f) Wahl der Geschäftsstelle;
 - g) Bildung von Vorstandsausschüssen;
 - h) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Vorstandsausschüsse;
 - i) Vertretung der Union gegenüber öffentlichen Behörden oder Dritten;
 - j) Erarbeitung eines Organisations- und Geschäftsreglements.

5. Vorstandsbeschlüsse sind rechtsgültig, wenn sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben (Stimmabgabe oder deklarierte Enthaltung) und der Gegenstand des Beschlusses mindestens 14 Tage im Voraus allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Die Beschlussfassung erfolgt an Sitzungen, während Telefonkonferenzen, auf dem Zirkularweg oder mit elektronischen Medien. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zugestellt wird.
7. Sitzungen werden in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung erzwingen.
8. Beschlussfassungen werden in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können einen Vorstandsbeschluss erzwingen.
9. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand gemäss Mandatsvertrag und Pflichtenheft.
2. Der Geschäftsführer oder seine Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung teil.

Artikel 12 Kontrollstelle

1. Als Kontrollstelle werden zwei Revisoren oder eine Revisionsfirma gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 13 Entschädigungen

1.
 - a) Sämtliche Tätigkeiten werden gemäss Vergütungsregelung entschädigt und müssen budgetiert werden.
 - b) Die Geschäftsstelle und die PR-Beratung werden nach Aufwand im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets entschädigt.

Artikel 14 Auflösungen und Liquidation des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung und unter folgenden Bedingungen zustande kommen:
 - a) An der Delegiertenversammlung müssen 3/4 aller Delegierten die Auflösung beschliessen.Sind zu wenige Mitglieder anwesend, wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen unter dem Hinweis, dass nur noch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand. Ein allfälliger Aktivüberschuss muss zur Förderung der Komplementärmedizin verwendet werden.

Artikel 15 Schiedsgericht

1. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Unionsangelegenheiten und zwischen den Mitgliedern und der Union werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Obergerichtspräsident am Sitz der Union den Obmann.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter Fr. 100'000.00 urteilt der Obmann als Einzelrichter.

Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.

Artikel 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Sämtliche diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere die Statuten vom 01. April 2004, sind aufgehoben.
2. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Delegierten-Versammlung in Kraft.